

Satzung: KUBIN e.V. - Kultur & Bildung in Neuenhäusen

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "KUBIN e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Celle.
- (3) Der Verein wird bei Vereinsgründung in das Vereinsregister Lüneburg eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff). Diese Zwecke sind:

- a) die Förderung der Bildung,
- b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- c) und die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Der Satzungszweck a) wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung und Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Bildungsveranstaltungen und Exkursionen zu verschiedenen gesellschaftlichen und kulturellen Themen durch vereinseigene und externe Fachleute und ReferentInnen,
- b) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des gemeinschaftlichen und sozialen Lernens z.B. offene Lernhilfe, Lesekreise und andere Veranstaltungen mit dem Ziel des Wissensaustausches.

(3) Der Satzungszweck b) wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, Exkursionen und Projekten, die den internationalen Austausch der Kulturen und die Bildung einer weltoffenen und gemeinschaftlichen Verbindung von Menschen verschiedener Herkunft als Ziel haben,
- b) die Förderung und Veranstaltung von Kulturabenden und anderen Veranstaltungen, die das Erleben anderer Kulturen in Stadt und Stadtteil ermöglichen,
- c) die Förderung von Veranstaltungen, die ein Begegnungen und gegenseitiges Verständnis von in Deutschland lebenden Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen ermöglichen und die Völkerverständigung stärken.

(4) Der Satzungszweck c) wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, z.B. Lesungen, Ausstellungen, Musik- und Theateraufführungen.
- b) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des gemeinschaftlichen kulturellen Austauschs und Lernens wie z.B. Workshops, Musik-, Film-, Gesprächsabende u.ä.

(5) Der Verein strebt zur Verwirklichung der oben genannten Angebote unter anderem den Aufbau eines stadtteilbezogenen Sozialzentrums an, das Raum für die Vereinsarbeit bietet. Die Angebote richten sich an alle Menschen, insbesondere aus dem Stadtteil.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des

Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die bereit sind den Vereinszweck zu fördern und aktiv in den Beschlussorganen des Vereins mitzuarbeiten. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie Personenvereinigungen werden, die durch die Beteiligung an Vorhaben des Vereins oder durch Zuwendungen den Vereinszweck fördern. Der Verein informiert sie über die Entwicklung seiner Arbeit und über seine finanzielle Situation. Die Fördermitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag begründet und beendet. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann schriftlich erklärt werden, wobei die Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

(4) Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Monats-/Jahresbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Umfang, Art und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge regelt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten ruft der Verein zu Spenden auf.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die (a) Mitgliederversammlung und (b) der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsgremium des Vereins und ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und die Entlastung des Vorstands,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge oder der Beschluss einer Beitragsordnung. Siehe §6,

- c) die Wahl und Abberufung des Vorstands,
- d) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
- f) die Entscheidung über die ihr vorgelegten Anträge.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. Die Einladung erfolgt mindestens ein mal im Jahr durch den Vorstand und enthält die geplante Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder auf Antrag von mindestens 1/3 der fördernden Mitglieder hat der Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu einer Mitgliederversammlung zu laden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist bei der Anwesenheit von 1/2 der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Satzungsänderungen benötigen 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

§9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei (3) Vorstandsmitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliedsversammlung für die Dauer von 1 Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Es wird in geheimer Wahl gewählt. Nur ordentliche Mitglieder des Vereins können zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein vorübergehendes Vorstandsmitglied wählen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird dann gegebenenfalls ein Nachfolgevorstand für den Rest der Amtszeit gewählt.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellen eines Haushaltsplans, der Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes,
- d) und die Beschlussfassung über sämtliche Rechtsgeschäfte des Vereins.

(4) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen, die von mindestens einem der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Diese und weitere Regelungen können auch in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die der Vorstand sich selber geben kann.

(5) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse werden schriftlich festgehalten und vom Vorstand unterzeichnet und archiviert.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine absolute Mehrheit der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „**Buntes Haus e.V.**“ (Hannoversche Straße 30f, 29221 Celle), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.